



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-1-232

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 13. Kammer - durch den Richter als  
Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 16. Juni 2020 am 25. Juni 2020

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Das Verfahren des Klägers 2) wird abgetrennt und zur gemeinsamen Entscheidung mit dem Verfahren A 13 K 8143/17 verbunden.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 1) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid der Beklagten vom 23.6.2017 wird in den Ziffern 1, 3 bis 6 aufgehoben, soweit er die Klägerin 1) betrifft.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens, soweit es die Klägerin 1) betrifft. Über die Kosten des abgetrennten Teils des Verfahrens wird im Verfahren A 13 K 8143/17 entschieden.

### **Tatbestand**

Die am 1989 geborene Klägerin ist nigerianische Staatsangehörige vom Volk der Edo. Sie ist mit dem Kläger des Verfahrens A 13 K 6831/17 traditionell verheiratet. Der am [REDACTED].2016 geborene Kläger 2) ist der leibliche Sohn der Klägerin. Zudem hat die Klägerin zwei weitere leibliche Kinder, für die unter den Aktenzeichen A 13 K 8143/17 und 3039/19 eigene Asylverfahren vor dem VG Sigmaringen anhängig sind.

Sie reiste nach eigenen Angaben am 2.11.2014 u.a. über Italien und die Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 25.11.2014 einen Asylantrag. Für den Kläger 2) galt ein Asylantrag mit Wirkung vom 13.10.2016 aufgrund § 14 a Abs. 2 AsylG als gestellt.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Nachfolgend: Bundesamt) machte die Klägerin 1) folgende Angaben:

Sie habe Nigeria verlassen, weil ihre Onkel und die Dorfältesten von ihr verlangt hätten, dass sie sich ihre Genitalien beschneiden lässt. Dies sei Tradition.

Sie habe in Nigeria am [REDACTED].2014 ihren Lebensgefährten traditionell geheiratet und sollte sich daher beschneiden lassen. Das wollte sie jedoch nicht machen. Sie habe sich der Beschneidung ihrer Genitalien dadurch entzogen, indem sie von Benin City - wo ihre Familie lebt -, zu ihrem Lebensgefährten, nach Sokoto gegangen. Dort habe sie sich eine Woche lang aufgehalten und sei dann zusammen mit ihrem Lebensgefährten aus Nigeria ausgereist. Der Grund für ihre Ausreise sei die Arbeitslosigkeit und

die mangelnde Perspektive gewesen. Sie hätten keine Arbeit gehabt und konnten die Miete für die Wohnung nicht bezahlen. Da sie für sich in Nigeria keine Zukunft gesehen haben, hätten sie das Land verlassen. Ihr selbst sei vor der Ausreise persönlich nichts passiert. Bei Rückkehr würden sie dort die gleichen Probleme, wie vor der Ausreise, erwarten.

Mit Bescheid vom 23.6.2017 erkannte das Bundesamt unter Ziff. 1 die Flüchtlingseigenschaft nicht zu, lehnte unter Ziff. 2 den Antrag auf Asylanerkennung ab, erkannte unter Ziff. 3 den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte unter Ziff. 4 fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 u. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Unter Ziff. 5 wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, und die Abschiebung nach Nigeria angedroht. Unter Ziff. 6 des angefochtenen Bescheids wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate befristet.

Mit bei Gericht am 29.6.2017 eingegangenem Schriftsatz hat die Klägerin Klage erhoben. Sie sei von Familienangehörigen und Dorfältesten unter Druck gesetzt worden. Nach der traditionellen Hochzeit mit ihrem Partner sei sie in das Dorf zurückgekehrt und erneut massiv unter Druck gesetzt worden.

Wer aufgrund einer verweigerter Zwangsbeschneidung von der Familie ausgeschlossen werde, könne auch in den Großstädten Nigerias kaum Fuß fassen.

Der Kläger 2) sei zudem schwer erkrankt. Er leide an einer homozygoten Sichelzellanämie.

Die Eltern lebten seit [REDACTED] getrennt, kümmerten sich aber gemeinsam um die Kinder.

Die Kläger beantragen unter Klagerücknahme im Übrigen,

die Beklagte zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen, und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23.6.2017 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Klägerin 1) wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen der gemachten Angaben wird auf die Anlage zum Protokoll verwiesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Die in der Erkenntnismittelliste des VGH Baden-Württemberg Nigeria, Stand 1. Quartal 2020, bezeichneten Erkenntnismittel wurden in das Verfahren eingeführt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Dem Gericht liegen die Behördenakten der Beklagten vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird hierauf sowie auf die Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

1.

Das Gericht kann entscheiden, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Denn in der Ladung wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Ausbleiben eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

2.

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter, nachdem sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben.

3.

Soweit die Klage hinsichtlich der Asylenerkennung zurückgenommen wurde, ist das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 VwGO. Die Verfahrensabtrennung hinsichtlich des Klägers 2) beruht auf § 93 S. 1 VwGO.

4.

Die Klage ist hinsichtlich der Klägerin 1) zulässig und begründet.

Denn die Klägerin 1) hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin 1. in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 Satz 1 VwGO). Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

a)

Die Voraussetzungen des § 3 AsylG liegen vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 19.04.2018 - 1 C 29/17 -) gelten folgende Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

„[10] a) Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

[11] Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die 1. aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), - EMRK - keine Abweichung zulässig ist, oder 2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Diese Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung, ABl. L 337 S. 9) - RL 2011/95/EU - umsetzende Legaldefinition der Verfolgungshandlung erfährt in § 3a Abs. 2 AsylG im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU eine Ausgestaltung durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein nach Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU geschütztes Rechtsgut voraus (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 BVerwGE 133, 55 Rn. 22).

[12] § 3b Abs. 1 AsylG konkretisiert die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe. Gemäß § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob dieser tatsächlich die flüchtlingsschutzrelevanten Merkmale aufweist, sofern ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

[13] Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung "wegen" eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beide auf einen der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86, 2 BvR 962/86 - BVerfGE 76, 143 <157, 166 f.>). Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 - BVerwGE 133, 55 Rn. 22 und Beschluss vom 21. November 2017 - 1 B 148.17 - juris Rn. 17). Für die "Verknüpfung" reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf nicht selten komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motiva-

tion oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Januar 2018, § 3a AsylG Rn. 37 ff.).

[14] Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") drohen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 Seite 5 von 14 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 19 und Beschluss vom 15. August 2017 - 1 B 120.17 - juris Rn. 8). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer "qualifizierenden" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 32 m.w.N.). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (stRspr, vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 - Buchholz 451.902 Europ. Ausl.- und Asylrecht Nr. 19 Rn. 37).

[15] Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. Dörig, Asylum Qualification Directive 2011/95/EU, Art. 4 Rn. 30, in: Hailbronner/Thym, EU Immigration and Asylum Law, 2. Aufl. 2016). Liegen beim Ausländer

frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht vor erneuter Verfolgung im Falle der Rückkehr in sein Heimatland vor, so kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute. Die den früheren Handlungen oder Bedrohungen zukommende Beweiskraft ist von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU ergebenden Voraussetzung zu berücksichtigen, dass diese Handlungen oder Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betroffene für seinen Antrag auf Schutz geltend macht (EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - C-175/08 u.a. [ECLI:EU:C:2010:105], Abdullah u.a./Bundesrepublik Deutschland - NVwZ 2010, 505 Rn. 94). Fehlt es an einer entsprechenden Verknüpfung, so greift die Beweiserleichterung nicht ein. Die widerlegliche Vermutung entlastet den Vorverfolgten von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Sie ist widerlegt, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung unterliegt der freien Beweiswürdigung des Tatrichters (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - BVerwGE 136, 377 Rn. 23)“.

Die von der Klägerin 1) geltend gemachte Bedrohung der (rituellen) Zwangsbeschneidung durch die Familienangehörigen stellt einen Verfolgungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 3a AsylG dar.

Eine Zwangsbeschneidung stellt eine an das Merkmal des Geschlechts anknüpfende Verfolgung einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 a. E. AsylG dar. Anknüpfungspunkt der Verfolgungshandlung ist das mit der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht verbundene Vorhandensein weiblicher Geschlechtsorgane. Die Genitalverstümmelung erfolgt vorrangig, um den die Rolle der Frau betreffenden Gesellschaftsvorstellungen Genüge zu tun und reduziert die Frauen zu einem bloßen Objekt der Verheiratung und Gebärfähigkeit. Die Beschneidung beruht auf der Vorstellung, dass Frauen diesen Eingriff über sich ergehen lassen müssen, um überhaupt als heiratsfähig angesehen zu werden. Sie stellt einen symbolischen Akt dar, der ihre Sexualität reduzieren und ihre Gebärfähigkeit hervorheben soll und dient somit auch der Festigung ihrer sozial untergeordneten Rolle. Dieser Eingriff überschreitet die verfolgungserhebliche Intensitätsschwelle.

aa)

Daran gemessen ist das Gericht nach der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Klägerin 1) die Gefahr flüchtlingsrelevanter Verfolgung droht.

Bei Konstellationen, bei denen es ausschließlich auf die Aussage einer Person ankommt - wie regelmäßig bei Asylverfahren -, ist von dem (methodischen) Grundprinzip auszugehen, die Glaubhaftigkeit der Aussage solange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Dabei nimmt man zunächst an, die Aussage sei unwahr (so genannte „Nullhypothese“). Diese Annahme überprüft man dann anhand verschiedener Hypothesen. Ergibt sich, dass die Unwahrhypothese mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt die Alternativenhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.12.2005 – 4 Ws 163/05 –, juris Rn. 2 m.w.N.). Geeignet, die Unwahrhypothese zu verwerfen, ist eine Aussage dann, wenn in ihr eine hinreichende Anzahl an Glaubhaftigkeitsmerkmalen vorkommt, aufgrund deren Bewertung und Gewichtung diese nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

bb)

Es bestehen keinerlei Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Klägerin 1) im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Als ein Glaubhaftigkeitsmerkmal kommt eine inhaltliche Widerspruchsfreiheit der Angaben – beispielsweise im Vergleich zu früheren Angaben – hinsichtlich des Kerngeschehens in Betracht (OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.12.2005 – 4 Ws 163/05 –, juris Rn. 11; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19.07.2006 – 2 WD 13/05 –, juris). Diesem liegt die Hypothese zugrunde, dass in erlebnisbasierten Aussagen Konstanz und Inkonstanz für unterschiedliche Aspekte in unterschiedlicher Weise zu erwarten ist. Konstanz ist insbesondere bei der Schilderung des zentralen Kerngeschehens, Benennung der unmittelbar am Kerngeschehen beteiligten Personen oder der Benennung von unmittelbar handlungsrelevanten Gegenständen zu erwarten (vgl. zum Ganzen Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., 2014, Rn. 446 f.). Eine solche Widerspruchsfreiheit ist gegeben. Es war der Klägerin 1) eine ausführliche und in Übereinstimmung mit ihrer bisherigen Aussage beim Bundesamt stehende Schilderung ihrer drohenden Gefährdung durch ihre Familienangehörige und die Dorfältesten möglich. Ihr Vortrag zu den vorgenommenen und ihr bekannten rituellen Beschneidungen ist detailliert gewesen und der Klägerin 1) ist es auch möglich gewesen, die gestellten Nachfragen in dem gleichen

Tempo zu beantworten, dass sie bei ihrer eigenen Erzählung an den Tag gelegt hatte (vgl. Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., 2014, Rn. 370 ff., 424 ff.).

Der Bericht der Klägerin 1) von den Geschehnissen und persönlichen Erlebnissen war durchweg anschaulich, differenziert, reflektiert und nachvollziehbar. Sie hat über weite Teile der Anhörung zusammenhängend berichtet und ihren Bericht dabei auch durch die Schilderung – teilweise origineller – Details veranschaulicht, die im Übrigen ineinandergreifen haben und sich auch als kohärent zu externen, objektiv feststellbaren Tatsachen erweisen. So hat sie detailliert von dem Treffen mit Familienangehörigen und Dorfältesten berichtet, bei dem sie über die Tradition der Beschneidung wegen der Hochzeit aufgeklärt wurde. Ihre Gefühlslage trat insbesondere dadurch besonders klar hervor, als sie von der Zwangsbeschneidung ihrer Schwester berichtete, wie diese noch heute an den Folgen leidet und sie selbst deshalb für sich den Entschluss gefasst hat, eine Beschneidung an sich selbst nicht zu wollen. Ihr Bericht wirkte dadurch in hohem Maße authentisch.

Die Klägerin 1) hat somit glaubhaft vorgetragen, dass ihre Familie eine rituelle Beschneidung vornehmen werde, so dass davon auszugehen ist, dass bei einer Rückkehr in ihre Heimatregion eine rituelle Beschneidung durchgeführt werden würde.

cc)

Das Vorbringen der Klägerin 1) steht auch voll im Einklang mit der Erkenntnismittelage. Diese stellt sich hinsichtlich der Zwangsbeschneidung wie folgt dar:

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Nigeria nach wie vor verbreitet. Dabei gibt es erhebliche regionale Diskrepanzen. In einigen Regionen im Südwesten und in der Region "Süd-Süd" wird die große Mehrzahl der Mädchen auch heute noch Opfer von Genitalverstümmelungen, in weiten Teilen Nordnigerias ist der Anteil erheblich geringer. Genitalverstümmelungen sind generell in ländlichen Gebieten weiter verbreitet als in Städten. (Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 10. Dezember 2018 (Stand: Oktober 2018), S. 15.)

Im gesamten Süden Nigerias waren im November 2009 ca. 30 % Prozent, im Südwesten sogar ca. 50 % Prozent der Frauen in Form der Female Genital Mutilation (FGM) - wie die weibliche Genitalverstümmelung auch genannt wird - beschnitten.

(Vgl. ACCORD, Nigeria, Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsversorgung vom 21. Juni 2011, S. 7, 8 (34,2 Prozent im Süden und 53,4 Prozent im Südwesten); vgl. auch Terre des Femmes, <http://www.frauenrechte.de/online/index.php/themen-und-aktionen/weibliche-genitalverstuemmelung2/unsere-engagement/aktivitaeten/genitalverstuemmelung-in-afrika/fgm-in-afrika/1462-nigeria>, Stand: September 2016). Die Folgen einer rituellen Zwangsbeschneidung sind schwerwiegend und damit unmenschlich. Es handelt sich um einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der zu Beschneidenden. Aus dem Bericht von ACCORD folgt, dass der zu Beschneidenden Folgen wie exzessive Blutungen, Infektionen, Schwierigkeiten beim Urinieren bis hin zu einer bleibenden Entstellung der Geschlechtsteile drohen. Eine medizinische Behandlung erfolgt nur selten. Allerdings besteht auch die Gefahr weitere Komplikationen, welche zwar gesellschaftlich nicht akzeptiert sind, jedoch auch auftreten. So können als Folgen neben den oben bereits beschriebenen auch, Infektionsübertragungen, örtliche Wundinfektionen und Gebärufähigkeit (ACCORD, Anfragebeantwortung an das VG Sigmaringen vom 13.02.2019, S. 8 ff.). Bei rituellen Beschneidungen drohen mithin schwerste Verletzungen, die unter Umständen sogar tödlich verlaufen können (AA, Anfragebeantwortung an das VG Sigmaringen vom 13.02.2019, S. 3).

b)

Bei einer Rückkehr der Klägerin 1) in ihren Heimatort kann nicht damit gerechnet werden, dass es ihr erneut gelingen würde, sich dem Zugriff ihres Onkels und der Dorfältesten und damit einer Zwangsbeschneidung zu entziehen. Dabei legt das Gericht zum einen zugrunde, dass sie als alleinstehende Frau mit vier Kindern im betreuungsbedürftigen Alter nach Nigeria zurückkehren würde. Denn nach ihren insoweit glaubhaften Angaben haben sie und der Vater ihrer Kinder sich getrennt. Zudem lebt der Vater nicht bei ihr und den Kindern. Zum anderen ist nicht davon auszugehen, dass ihr sonstige Familienangehörige erneut Schutz bieten könnte. Denn die Klägerin 1) würde nicht allein, sondern mit vier kleinen Kindern zurückkehren, denen ebenfalls Obhut gewährt werden müsste.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass neben Kindern, jungen Mädchen und jungen Frauen auch ältere Frauen, die bereits Kinder geboren haben, Opfer von derartigen Praktiken werden können, da sich den die dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel keine altersmäßige Begrenzung dieses Eingriffs entnehmen lässt.

Der Staat ist ferner nicht willens und in der Lage, insoweit effektiven Schutz zu bieten. In einigen Bundesstaaten ist weibliche Genitalverstümmelung zwar unter Strafe gestellt; eine nationale Gesetzgebung gegen die Praxis existiert zudem seit 2015, ist aber bisher nur in einzelnen Bundesstaaten umgesetzt worden. (Vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 10. Dezember 2018 (Stand: Oktober 2018), S. 15.).

c)

Die Familie des der Klägerin 1) ist tauglicher Verfolger. Nach § 3c Nr. 3 AsylG kann die Verfolgung vom Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Aus den oben genannten Erkenntnismitteln ergibt sich, dass der Staat ihr keinen Schutz vor ihrer Familie und den Dorfältesten bieten kann.

d)

Interner Schutz (§ 4 Abs. 3, § 3e AsylG) ist nicht zu erlangen, da es der Klägerin 1) nicht möglich sein wird, in einer anderen Region Nigerias seinen Lebensunterhalt zu finanzieren.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Auch wenn sich die Klägerin 1) mit der derzeit bestehenden Kernfamilie, bestehend aus ihr und den vier minderjährigen Kindern, könnte die allein arbeitsfähige Klägerin zu 1. für die Existenzsicherung der (gelebten) Kernfamilie (vgl. zur Rückkehrprognose BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris) nicht aufkommen.

Der Klägerin 1) kann vorliegend nicht zugemutet werden, sich in einem anderen Landesteil niederzulassen, um der Bedrohung zu entfliehen. Von einem Schutzsuchenden kann nur dann vernünftiger Weise erwartet werden, dass er sich in einem anderen Landesteil dauerhaft niederlässt, wenn er dort in der Lage ist, das Existenzminimum sicherzustellen. Bei der Prüfung des § 3e AsylG ist außerdem zu beachten, dass Familienangehörige wegen des Schutzes der Ehe und Familie nach Art. 6 GG nur gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern nach Nigeria zurückkehren können, sodass bei der Frage, ob das Existenzminimum im Zufluchtsort erwirtschaftet werden kann, alle Familienmitglieder in den Blick zu nehmen sind.

Dies zugrunde gelegt kann nicht davon ausgegangen werden, dass es der Klägerin 1) gelingen würde, die für das Überleben ihrer Familie notwendigen Mittel zu erwirtschaften. Dabei geht das Gericht nach den vorstehenden Erwägungen davon aus, dass die Klägerin 1) als alleinstehende Frau mit drei Kindern im betreuungsbedürftigen Alter nach Nigeria zurückkehren würde und dass sie keine nennenswerte Unterstützung durch ihre Familienangehörigen erhalten würde. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin 1) in der Lage wäre, das Existenzminimum einer vierköpfigen Familie zu sichern.

Die wirtschaftliche Lage für einen großen Teil der Bevölkerung Nigerias ist schwierig. Mehr als zwei Drittel der Bevölkerung in Nigeria leben in absoluter Armut. Über 20 Millionen junge Menschen sind arbeitslos. Der Staat und die Bundesstaaten haben damit begonnen, diesbezüglich Programme umzusetzen. Die Resultate sind dürftig. Der Mangel an lohnabhängiger Beschäftigung führt dazu, dass immer mehr Nigerianer in den Großstädten Überlebenschancen im informellen Wirtschaftssektor als „self-employed“ suchen. Die Massenverelendung nimmt seit Jahren bedrohliche Ausmaße an. Verschiedene Studien haben ergeben, dass mehr als 80 % der arbeitsfähigen Bevölkerung Nigerias arbeitslos sind und dass 60 % der Arbeitslosen Abgänger der Haupt- oder Mittelschule ohne Berufsausbildung sind. Offizielle Statistiken über die Arbeitslosigkeit gibt es aufgrund fehlender sozialer Einrichtungen und Absicherung nicht. Die Großfamilie unterstützt beschäftigungslose Angehörige.

Die Klägerin 1) könnte sowohl vor dem Hintergrund der Betreuungsbedürftigkeit ihrer Kinder als auch angesichts der in der nigerianischen Gesellschaft weit verbreiteten Diskriminierung von (alleinstehenden) Frauen, (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 10. Dezember 2018 (Stand: Oktober 2018), S. 14 ff) nur in äußerst eingeschränktem Maß selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Bei einer Gesamtbetrachtung der vorstehend dargelegten besonderen Umstände des Einzelfalls ist der Klägerin 1) ein Ausweichen auf andere Landesteile Nigerias nicht zumutbar. Das gilt umso mehr als dass der Kläger 2) an Sichelzellanämie leidet und aufgrund regelmäßig erforderlicher Arzt- und Krankenhausbesuche besonders betreuungsbedürftig ist.

5.

Die im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamtes enthaltene Abschiebungsandrohung ist hinsichtlich der Bezeichnung von Nigeria als Zielstaat gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO aufzuheben. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, was nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG der Bezeichnung des Staates Nigeria in der Abschiebungsandrohung entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.09.2007 - 10 C 8/07, BVerwGE 129, 251).

Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos geworden

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, die Entscheidung bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten

lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

**Hinweis:**

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.